

I. Personenversicherung

1. Lebensversicherung, §§ 159 – 178 VVG

- a) Grundform: Todesfallversicherung
- b) Die Erlebensfallversicherung
- c) Die gemischte Lebensversicherung
- d) Besondere Formen: Lebensversicherung mit Zusatzversicherung;
Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge
und Leistungen
Gruppenlebensversicherung
Vermögenswirksame Lebensversicherung

Wichtig: Bei der Lebensversicherung gibt es – über die Widerrufsmöglichkeit nach § 5 a VVG hinaus – nach § 8 Abs. 5 VVG ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Abchluss des Vertrages, sofern der VS den VN darauf hingewiesen hat; ansonsten 1 Monat nach Zahlung der ersten Prämie.

Ergänzung durch ALB (Allgemeine für die kapitalbildende Lebensversicherung) sowie – bei Berufsunfähigkeitszusatzversicherung durch BUZ (Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) bzw. AUB (Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen) in verschiedenen Fassungen.

2. Krankenversicherung, §§ 178 a – 178 o VVG

Schutz gegen wirtschaftliche Folgen einer Erkrankung durch konkrete Bedarfsdeckung (Krankheitskostenversicherung) oder abstrakte Bedarfsdeckung (Krankenhaustagegeldversicherung) (§ 178 b VVG) sowie entsprechend für den Bereich der Pflegekrankenversicherung (vgl. § 178 b Abs. 4 VVG).

Wichtig: Die Wartezeit beträgt maximal 3 Monate (§ 178 c VVG) bzw. maximal 3 Jahre in der Pflegekrankenversicherung (sofern vertraglich nichts anderes vorgesehen ist).

Sofern die Krankenversicherung auf mathematischer Grundlage betrieben wird („nach Art der Lebensversicherung“, vgl. § 178 g VVG iVm §§ 12 bis 12 d VAG) unterliegt die Prämienkalkulation und somit der Versicherer strengen öffentlich-rechtlichen Vorgaben, deren Einhaltung der nach § 12 II VAG vom Versicherer zu bestellende Verantwortliche Aktuar sicherzustellen und zu überprüfen hat.

Ferner: Kann die Kranken- oder Pflegeversicherung den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz ersetzen, ist eine Kündigung durch den Versicherer ausgeschlossen (im Einzelnen: § 178 i VVG). Rücktritt wegen Verletzung der Anzeigepflichten (§§ 16 ff VVG), die Anfechtung (§ 22 VVG), Kündigung nach § 24 VVG oder auch bei Verzug mit einer Folgeprämie (§ 39 Abs. 3 VVG) sind jedoch gleichwohl für den Versicherer möglich.

Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen durch die MBKK (Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung) sowie MBKT (Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung).

3. Unfallversicherung, §§ 179 – 185 VVG

Schutz bei allen Unfällen des täglichen Lebens (außer Berufsunfähigkeit) entweder durch eine abstrakte Bedarfsdeckung (z. B. Todesfall) oder konkrete Bedarfsdeckung (z. B. Heilkosten).

Ergänzung durch die AUB.

Unfall = durch ein plötzlich von außen auf den Körper des VN oder Versicherten eintretendes Ereignis.

Leistungen durch

- Todesfallentschädigung;
- Invaliditätsentschädigung;
- Tagegeld oder Genesungsgeld;
- Heilkosten;
- Übergangentschädigung;
- Mitversicherung der Kosten kosmetischer Operationen;
- Bergungskosten

II.

Schadensversicherung

1. Feuerversicherung, §§ 81 – 107 c VVG

Ergänzung durch AFB (Allgemeine Feuerversicherungsbedingungen) sowie FBUB (Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung) sowie bestimmten Klauselwerken, die die Versicherer in Ergänzung zu den Vorgenannten in die Verträge kraft besonderer Vereinbarung einbezogen haben.

2. Hagelversicherung, §§ 108 – 115 a VVG

3. Tierversicherung, §§ 116 – 128 VVG

4. Transportversicherung, §§ 129 – 148 VVG

5. Haftpflichtversicherung, §§ 149 – 158 k VVG

Ergänzung durch AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung); Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (Privat-Haftpflicht; Erweiterte Haushaltsversicherung); Besondere Bedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung; Umwelthaftpflicht; Produkthaftpflicht; Architekten-Haftpflicht uwm.

6. Rechtsschutzversicherung, §§ 158 I – 158 o VVG

Der konkrete Deckungsumfang ergibt sich nicht aus dem VVG, sondern aus den ARB (Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung) verschiedener Jahre (z. B. 1975, 1994, 2000 – „ARB 75“, „ARB 94“, „ARB 2000“).

7. Rückversicherung, § 779 I HGB

Hierunter versteht man die Versicherung der von dem Versicherer übernommenen Gefahr.

Sie wird – grob skizziert – betrieben in der:

- Summenrückversicherung

Das Wagnis wird zwischen Versicherer und Rückversicherer aufgeteilt.

- Schadenrückversicherung

Das Wagnis wird nicht – wie vorstehend – nach der Versicherungssumme zwischen dem Erst- und dem Rückversicherer aufgeteilt, sondern bis zu einer bestimmten Höhe der Schäden hat der Erstversicherer diese zu übernehmen. Übersteigt ein Schaden diese Grenze, hat der Rückversicherer diesen zu tragen. Hier unterscheidet man den Einzelschadenexzedenten und den Jahresschadenexzedenten.

- Gefahrenrückversicherung

Der Rückversicherer hat nur bestimmte, vertraglich festgelegte Gefahrenereignisse zu übernehmen.

- Risikobasisrückversicherung

Diese Form kommt nur bei der Lebensrückversicherung vor. Der Rückversicherer nimmt nur an dem Sterblichkeitswagnis teil, nicht an dem Zins- und Verwaltungskostenergebnis.

Die vorstehende Übersicht ist nicht abschließend und beansprucht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollte nur einige Aspekte skizzieren.

Über die genannten Versicherungsverträge und –arten hinaus gibt es Versicherungs-Arten, die sich in der Versicherungspraxis und an dem praktischen Bedarf entwickelt haben, im Versicherungsvertragsgesetz jedoch nicht (namentlich) gesetzlich geregelt sind.

Die Versicherungsaufsicht (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinigt seit ihrer Gründung im Mai 2002 die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie finanziert sich ausschließlich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen. Damit ist sie unabhängig vom Bundeshaushalt. Die BaFin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre 1.400 Beschäftigten arbeiten in Bonn und Frankfurt am Main.

Die Versicherungsaufsicht achtet darauf, dass nur zugelassene Versicherer am Markt tätig sind und diese Unternehmen von Vorständen geleitet werden, die ihre **fachliche Eignung** und **persönliche Zuverlässigkeit** nachgewiesen haben, die Versicherer ihren Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß führen und alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben einhalten. Vor allem haben die Unternehmen ihr Kapital risikogerecht, d.h. **sicher und rentabel** anzulegen (entnommen aus Flyer des BaFin).

Als deutsche **Allfinanzaufsicht** kontrolliert die BaFin rund 2.400 Kreditinstitute, 750 Finanzdienstleister, 640 Versicherungsunternehmen und 25 Pensionsfonds, 7.000 Fonds und 85 Kapitalanlagegesellschaften.

Gemäß § 1 VAG unterliegen Unternehmen, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind, der Versicherungsaufsicht durch die BaFin. In erster Linie nimmt die BaFin damit auch den Verbraucherschutz wahr. Für „reine“ Rückversicherungsunternehmen vgl. § 1 Abs. 2 VAG. Für diese gelten nur bestimmte in dieser Bestimmung genannte Vorschriften des VAG.

Zu den weiteren, der beschränkten Aufsicht unterliegenden Unternehmen vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 VAG; zu den der Versicherungsaufsicht nicht unterliegenden Unternehmen vgl. § 1 Abs. 3 VAG.

Hauptquelle der Versicherungsaufsicht ist damit das VAG.

Überblick

1.

Das eigentliche Aufsichtsrecht findet sich in §§ 1 – 14 a VAG, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

2.

§§ 15 – 53 b VAG befassen sich mit den Versicherungsverträgen auf Gegenseitigkeit (VVaG).

3.

Die Einzelheiten hinsichtlich der Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen beurteilen sich nach den §§ 53 c – 80 VAG:

- §§ 53 c – 54 d VAG: Kapitalausstattung, Vermögensanlage
- §§ 55 – 54 d VAG: Rechnungslegung, Prüfung
- §§ 65 – 80 VAG: Besondere Vorschriften über die Deckungsrückstellung und den Deckungsstock bei der **Lebensversicherung**

4.

Die Maßgaben der Beaufsichtigung der inländischen Versicherungsunternehmen sind in §§ 80 bis 103 a VAG geregelt:

Die wichtigste Maßgabe für die Versicherungsaufsicht stellt die

• **Rechts- und Finanzaufsicht** gemäß § 81 VAG dar.

In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Wahrung der Belange der Versicherten und die Einhaltung der Gesetze, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten, genannt (§ 81 Abs. 1 VAG) sowie ferner vorgesehen, dass die Versicherungsaufsicht präventiv „Missstände“ vermeiden oder solche beseitigen soll („kann“) [vgl. § 81 Abs. 2 VAG].

§ 81 c VAG: Zum Missstand in der Lebensversicherung;

§ 81 d VAG: Zum Missstand in der Krankenversicherung;

§ 81 e VAG: Missstand durch Diskriminierung.

Gegenstand der **Rechtsaufsicht**: ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs einschließlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen, der das Versicherungsverhältnis betreffenden und aller sonstigen die Versicherten betreffenden Vorschriften sowie der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans (§ 81 Abs. 1 Satz 3 VAG).

Gegenstand der **Finanzaufsicht**: Überwachung und Beachtung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere

- auf die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen und die Anlegung in entsprechenden Vermögenswerten,
- die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Verwaltung, Buchhaltung und angemessener interner Kontrollverfahren,
- auf die Solvabilität der Unternehmen (vgl. zu diesem komplexen Begriff § 53 c VAG) und
- die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsplans.

Als Aufsichtsmittel stehen daher zur Verfügung:

- die „Beobachtung“ (im Sinne von „Überwachung“), welche insbesondere durch Berichtspflichten der Unternehmen, durch Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen der Versicherten, Mitteilungen anderer Aufsichtsbehörden (aus anderen EU-Staaten) sowie durch eigene Ermittlungen gemäß § 83 VAG realisiert wird;
- die sogenannte „Berichtigung“, d. h. in erster Linie Anordnungen seitens der BaFin gegenüber dem VU zur Beseitigung eines Missstandes. Die Anordnungen können bestehen in einer Bitte, einem Hinweis, einer nicht sanktionsbewehrten Aufforderung und können gehen bis hin zu einem Verwaltungsakt gegenüber dem VU, welcher förmlich zugestellt und gemäß § 93 VAG mit Zwangsmitteln durchsetzbar und dessen Rechtmäßigkeit vom VU beim Bundesverwaltungsgericht zur Überprüfung gestellt werden kann.
Ferner erfolgt die laufende Aufsicht auch in Form von Rundschreiben und Richtlinien, durch die die BaFin auf bestimmte Dinge hinweist, damit es nicht zu Missständen kommt.
- Untersagung einer Beteiligung gemäß § 82 VAG.

- Über die einzelnen Befugnisse der Aufsichtsbehörde vgl. § 83 VAG:
 - Einholung von Auskünften / Anforderung von Unterlagen bei dem VU;
 - Vornahme von Prüfungen in den Geschäftsräumen des VU;
 - Beiziehung von Personen iSd §§ 341 k, 319 HGB zur Durchführung von Prüfungen (Abschlussprüfern);
 - Entsendung von Vertretern zu Sitzungen des Aufsichtsrates und Tagungen der Hauptversammlungen.[Zu weitergehenden Befugnissen siehe im einzelnen § 83 VAG].
- Widerruf der Erlaubnis gemäß § 87 VAG
- Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 88 VAG
- Verhängung eines zeitweiligen Verbots von Zahlungen etc. nach § 89 VAG

5.

Auch die Inhaber „bedeutender Beteiligungen“ an Versicherungsunternehmen unterliegen gemäß § 104 VAG der Versicherungsaufsicht.

6.

Beaufsichtigung für Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der EWG oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR, die im Inland das Direktversicherungsgeschäft durch Mittelpersonen betreiben wollen.

Auch diese Unternehmen bedürfen der Erlaubnis (§ 105 Abs. 1 VAG), ergänzend gelten die §§ 106 - 110 VAG sowie die übrigen Vorschriften ergänzend.

7.

Für Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EG oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR haben, gelten die §§ 110 a - 111 VAG.

8.

§§ 111 a - 111 e VAG bestimmen die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit anderen Mitgliedstaaten oder innerhalb des EWR.

Zu erwähnen sind hier insbesondere (korrespondierend zu § 81 VAG):

- § 111 b VAG: die Rechtsaufsicht durch Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes des betreffenden Versicherungsunternehmens;
- § 111 c VAG: die Finanzaufsicht durch Unterrichtung der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes des betreffenden Unternehmens **vor** Erlass einer Verfügungsbeschränkung nach § 81 b Abs. 4 und nach Erlass von Verfügungsbeschränkungen nach § 81 b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 VAG.

9.

§§ 134 – 145 a VAG beinhalten Straf- und Bußgeldvorschriften.

Die vorstehende Übersicht ist nicht abschließend und beansprucht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollte nur einige Aspekte skizzieren.